

RS Vwgh 1968/7/1 0231/67

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.07.1968

Index

L37157 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Tirol

L82007 Bauordnung Tirol

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Norm

ABGB §833;

ABGB §834;

BauO Innsbruck 1896 §11;

1. ABGB § 833 heute
2. ABGB § 833 gültig ab 01.01.1812

1. ABGB § 834 heute
2. ABGB § 834 gültig ab 01.01.1812

Rechtssatz

Auch im Falle des Wohnungseigentums können Miteigentümer jedenfalls dann nur im Verein miteinander den Antrag auf Erteilung einer Baubewilligung stellen, wenn es sich um eine Erweiterung des umbauten Raumes handelt. Die mangelnde Zustimmung eines Miteigentümers kann durch einen Gerichtsbeschluss ersetzt werden (Hinweis E 3.2.1888 VwSlg 3912, E 5.10.1954 VwSlg 3513 A/1954 und E 16.6.1955 VwSlg 3789 A/1955; Ausnahme von diesem RS: Unwichtige Veränderungen im Sinne des § 834 ABGB). Auch im Falle des Wohnungseigentums können Miteigentümer jedenfalls dann nur im Verein miteinander den Antrag auf Erteilung einer Baubewilligung stellen, wenn es sich um eine Erweiterung des umbauten Raumes handelt. Die mangelnde Zustimmung eines Miteigentümers kann durch einen Gerichtsbeschluss ersetzt werden (Hinweis E 3.2.1888 VwSlg 3912, E 5.10.1954 VwSlg 3513 A/1954 und E 16.6.1955 VwSlg 3789 A/1955; Ausnahme von diesem RS: Unwichtige Veränderungen im Sinne des Paragraph 834, ABGB).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1968:1967000231.X02

Im RIS seit

03.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at